

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 12. Juli 1979
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-363
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6009 (BLZ 250 607 01)
4612 A III 15 II 14 R. 5022
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G17/1979

Sicherung von Kunstgegenständen

Wir haben in letzter Zeit eine Serie von Einbrüchen in Kirchen verzeichnen müssen, bei denen den Dieben unersetzbare Kunstgegenstände, insbesondere Vasa sacra und Kronleuchter, in die Hände gefallen sind. Dabei mußte festgestellt werden, daß es die Diebe häufig leicht hatten, in die Kirchen einzudringen, weil die Türen - etwa bei Vorhandensein von alten Kastenschlössern - nicht ausreichend gesichert waren.

Damit zumindest die Türen der Kirchen einen ausreichenden Schutz gegen das Eindringen von Dieben bieten, sind in den Fällen, in denen die Türschlösser von Kirchentüren mit relativ einfachen Mitteln zu öffnen sind, baldmöglichst Sicherheitsschlösser anzubringen. Gegebenenfalls sollte die Hilfe der Außenstelle des Amtes für Bau- und Kunstpflege in Anspruch genommen werden.

Eine bessere Sicherung der Türen ist auch im Hinblick auf den Versicherungsschutz aufgrund der landeskirchlichen Gebäude- und Inventarsammelversicherung (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1972 S. 206 ff; RS 93-5) notwendig, da sonst die Gefahr besteht, daß der Versicherer bei künftigen Schäden den Versicherungsschutz einengt.

Überdies ist uns aufgefallen, daß trotz unserer verschiedenen Hinweise, zuletzt in der Rundverfügung G15/1976 vom 1.4.1976 - Nr. 4482 II 14 III 9 R. 5132/5022 - die Vasa sacra nach gottesdienstlichen Handlungen nicht ordnungsgemäß weggeräumt worden sind, so daß sie Dieben eine leichte Beute wurden. Wir bitten hiermit erneut, nach Gebrauch der Vasa sacra diese in dem vorgeschriebenen Raum abzustellen und sorgfältig zu verschließen. Mit anderen transportablen Kunstgegenständen ist ähnlich zu verfahren.

gez. Dr. Frank